

Der Staatssekretär

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Postfach 90 0131 99104 Erfurt

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.  
Herrn Ralf Rusch  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
Richard-Breslau-Straße 14  
99094 Erfurt

Udo Götze

Durchwahl:  
Telefon 0361/57-3313-200  
Telefax 0361/57-3313-208

udo.goetze@  
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
A1352-Ri

Ihre Nachricht vom:  
9. November 2016

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
31.4-0045-1/2011

Erfurt  
2. März 2017

## Zweiter Fragenkatalog zur Gebietsreform in Thüringen

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. November 2016

Sehr geehrter Herr Rusch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November 2016, mit dem Sie einen zweiten Fragenkatalog zur Gebietsreform in Thüringen übersandt haben. Wir bitten die Bearbeitungsdauer, die auch aus der Notwendigkeit einer umfangreichen Abstimmung mit anderen Ressorts der Landesregierung, die von den Fragestellungen unmittelbar betroffen sind, resultiert, zu entschuldigen.

Die vorgelegten Fragen werden nach derzeitiger Sach- und Rechtslage wie folgt beantwortet:

1. *Auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Kommunales im Bereich „FAQs / Häufig gestellte Fragen“ zur Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform wird die Frage aufgeworfen, „ob mit der Neugliederung der Gemeinden die Amtszeit der Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden endet?“.*
  - a) *Bereits am Anfang Ihrer Antwort wird allerdings der unserer Sicht falsche Eindruck vermittelt, dass „hauptamtliche kommunale Wahlbeamte nach § 18 Beamtenstatusgesetz in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen sind, da ein nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt nicht vorhanden ist.“ Unabhängig davon, dass nach unserer Kenntnis der Anwendungsbereich dieser Regelung erst bei der Umbildung von Körperschaften eröffnet ist, wenn Landesgrenzen überschritten werden, räumt die einschlägige Vorschrift des § 29 ThürBG – die Sie zwar nicht bei den hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden, allerdings an späterer Stelle bei den hauptamtlichen Bürgermeistern zitieren – lediglich die ermessensabhängige Möglich-*



Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
Steuerstraße 24  
99096 Erfurt

*keit ein, diese betroffenen Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen („kann“). Um dieses in der Praxis aufgeworfene Missverständnis hinsichtlich des kommunalen Ermessensspielraums in der Zukunft zu vermeiden, bitten wir Sie, diese Darstellung ergänzend anzupassen.*

- b) Im Weiteren wird in der Antwort ausgeführt: „Für die hauptamtlichen Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden, die während ihrer Amtszeit von Maßnahmen im Rahmen einer Gebietsreform betroffen sind und in den einstweiligen Ruhestand bzw. den Ruhestand versetzt werden, ist insoweit § 77 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz einschlägig. Dieser bestimmt, dass als Amtszeit auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren rechnet, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. Diese Regelung führt im Ergebnis dazu, dass auch die hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden, die vor Ablauf ihrer sechsjährigen Amtszeit von Neugliederungsmaßnahmen betroffen sind, die Mindestversorgung erhalten.“ Nach unserer Erfahrung aus den Rückfragen von Betroffenen wird dadurch der missverständliche Eindruck vermittelt, dass sämtliche hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzenden – oder gar alle hauptamtlichen Wahlbeamten – im Fall einer Neugliederung ihrer Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeinde bedenkenlos in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können und nach Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit eine Mindestversorgung erhalten. Dabei wird allerdings die Regelung des § 34 Abs. 1 ThürBG außer Acht gelassen, nach der „die Versetzung in den Ruhestand (und damit auch in den einstweiligen Ruhestand) eine Mindestwartezeit von fünf Jahren voraussetzt.“ Unseres Erachtens werden daher diejenigen „dienstjungen hauptamtlichen Wahlbeamten“ von der einstweiligen Ruhestandsversetzung ausgeschlossen, die ebendiese Voraussetzung – auch mangels anrechenbarer Vordienstzeiten – nicht erfüllen. Um diesen missverständlichen Eindruck jedenfalls künftig zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre Antwort dahingehend der Vollständigkeit halber zu ergänzen.*

Zu 1. a):

Die Bezugnahme der Erläuterung auf das Beamtenstatusgesetz ist bei der Überarbeitung der FAQ versehentlich übernommen und inzwischen bereinigt worden. Insoweit danke ich für Ihren Hinweis.

Im Übrigen wird von einer Ergänzung der Antwort abgesehen. § 29 ThürBG räumt der aufnehmenden oder neuen Körperschaft durch die Verwendung des Wortes „kann“ in der Tat ein Ermessen ein. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG grundsätzlich für alle Beamten, somit insbesondere für die Beamten im Beamtenverhältnis auf

Lebenszeit gilt. Dass die kommunalen Wahlbeamten insoweit anders zu behandeln sind, ergibt sich bereits aus § 29 Abs. 1 Satz 4 ThürBG, der bei Beamten auf Zeit – um solche handelt es sich auch bei den hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten – eine eigene Regelung für den Fall der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorsieht. Im Übrigen ist angedacht, die betroffenen kommunalen Wahlbeamten durch eine gesetzliche Regelung im jeweiligen Neugliederungsgesetz in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Eine Entscheidung der aufnehmenden oder neuen Körperschaft würde es dann nicht mehr bedürfen.

Zu 1. b):

Zur Versorgung der betroffenen kommunalen Wahlbeamten ist von Seiten des Innenressorts angedacht, in die jeweiligen Neugliederungsgesetze eine Regelung aufzunehmen, mit der den versorgungsrechtlichen Interessen der kommunalen Wahlbeamten im Sinne eines Nachteilsausgleichs Rechnung getragen wird.

2. *Welche Vorstellungen hat die Landesregierung zur finanziellen Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, die erst in der zweiten Phase von zwangsweisen Neugliederungen fusioniert werden, obgleich sie zunächst einen Antrag auf freiwillige Gemeindeneugliederung gestellt haben, in dieser Konstellation aber nicht in das erste Gemeindeneugliederungsgesetz aufgenommen werden, weil dies nicht den Vorstellungen der Landesregierung zur künftigen Gemeindegebietsstruktur entspricht? Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn neun von zehn Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft einen Antrag auf Bildung einer neuen Gemeinde stellen, letztlich aber nicht in das erste konkrete Neugliederungsgesetz, das nach unserer Kenntnis mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, aufgenommen werden, weil sich die zehnte Mitgliedsgemeinde diesem Konstrukt nicht anschließen möchte und damit keine vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales angestrebte „Gesamtlösung“ zustande kommt. Besteht insoweit die Absicht seitens der Landesregierung, im Rahmen der anschließenden zwangsweisen Neugliederung der neu gebildeten Gemeinde zumindest eine finanzielle Förderung zukommen zu lassen, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden richtet, die zunächst einen Antrag auf freiwillige Neugliederung gestellt haben?*

Gemeindeneugliederungen sollen auch dann durch eine Neugliederungsprämie gefördert werden können, wenn nicht alle der beteiligten Gemeinden einen entsprechenden vorschaltgesetzkonformen Antrag auf freiwillige Neugliederung gestellt haben. Dies gilt etwa in dem hier angesprochenen Fall des Zusammenschlusses der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungs-

gemeinschaft, wenn dieser nur von einem Teil der beteiligten Gemeinden beantragt wurde.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich in diesen Fällen die Höhe der Neugliederungsprämie nach der Einwohnerzahl der antragstellenden Gemeinden richtet.

Die Gewährung von Strukturbegleithilfen nach § 7 ThürGVG bleibt hiervon unberührt, da sie unabhängig von einem Antrag auf freiwillige Neugliederung gewährt werden können.

3. *Wie soll im Fall der Rückkreisung bislang noch kreisfreier Städte die Vermögensaufteilung ablaufen?*

a) *Das betrifft insbesondere die Frage, welche staatliche Ebene gegebenenfalls welchen Anteil der Verbindlichkeiten übernehmen wird?*

b) *Welches Verfahren ist von einer Stadt zu beachten, die infolge ihrer Rückkreisung ihren Status als Schulträger verliert? Welcher Vermögensanteil verbleibt bei der Stadt und welcher geht auf den Landkreis über?*

Die Vermögensaufteilung bei der Rückkreisung bislang noch kreisfreier Städte ist abhängig von der konkreten Neugliederungsmaßnahme und einer im Neugliederungsgesetz zu treffenden gesetzlichen Regelung. Dieser Regelung kann nicht vorgegriffen werden.

Zu 3. b):

Im Falle einer Rückkreisung dürften die neu gegründeten Landkreise als Rechtsnachfolger auch Schulträger der Schulen der ehemaligen kreisfreien Städte werden. Dies bedarf seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) keiner gesonderten Verbescheidung im Sinne des § 13 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG).

In Folge können die ehemaligen kreisfreien Städte als dann kreisangehörige Städte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG die Schulträgerschaft für die Grundschulen, Regelschulen oder Gemeinschaftsschulen wieder beantragen.

Ob und inwieweit das Neugliederungsgesetz gesonderte Regelungen enthalten wird, die eine Schulträgerschaft für die Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschulen automatisch auf die ehemaligen kreisfreien Städte festschreibt, ist derzeit noch offen.

Hinsichtlich der Frage zur Vermögensaufteilung wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem angesprochenen Vermögen um das Schulgrundstück

bzw. das Schulgebäude handelt. Nach aktueller Rechtslage käme es bei einer Rückkreisung zu einem Schulträgerwechsel zumindest in Bezug auf die Gymnasien, die Förderschulen, die Gesamtschulen, das Kolleg und die berufsbildenden Schulen (für Grund-, Regel- und Gemeinschaftsschulen könnte die Schulträgerschaft fortgeführt werden). Die gemeindeeigenen Schulgrundstücke und die für Schulzwecke unentbehrlichen beweglichen Sachen wären nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) unentgeltlich dem neuen Schulträger (Landkreis) zu übertragen. Diesbezügliche Verbindlichkeiten sind vom Schulträger zu übernehmen. Abweichende Vereinbarungen zwischen der ehemaligen kreisfreien Stadt und dem neuen Schulträger sind zulässig (allerdings nicht in Bezug auf die grundsätzliche Übertragungspflicht).

Anderweitige Vermögensverschiebungen im Bereich Schule sind derzeit bei Rückkreisungen nicht ersichtlich.

*4. Wie wirkt sich eine Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden auf die kommunale Schulträgerschaft aus? Das betrifft insbesondere diejenigen Fälle, in denen sich eine Gemeinde, die bereits Schulträger ist, mit einer anderen Gemeinde zusammenschließt, die noch nicht Schulträger ist. Sind in diesen Fällen neue Beschlüsse der neuen bzw. erweiterten Gemeinde erforderlich? Wenn ja, mit welchem konkreten Regelungsgegenstand? Welche verfahrensrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten?*

Voranstellend sei darauf hingewiesen, dass sich die Schulträgerschaft nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG zwingend auf alle im Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen, Regelschulen und Gemeinschaftsschulen erstrecken muss (Grundsatz der ganzheitlichen Schulträgerschaft). Daher ist in jedem Fall des Zusammenschlusses von Gemeinden eine Entscheidung über die generelle Übernahme der Aufgabe der Schulträgerschaft herbeizuführen.

Die Auswirkungen von Gemeindeneugliederungen auf die kommunale Schulträgerschaft hängen davon ab, ob ein Fall der Gemeindeneubildung (Auflösung aller am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden) oder ein Fall der Eingliederung (Fortbestehen der aufnehmenden Gemeinde) vorliegt.

#### Gemeindeneubildung:

Ist eine der beteiligten Gemeinden bisher kreisangehöriger Schulträger, ist im Rahmen des Verfahrens der Neugliederung zu klären, ob die neue Gemeinde ebenfalls diese Aufgabe wahrnehmen soll. Da ein neuer Gemeinderat noch nicht befragt werden kann, ist auf eine entsprechende Beschlusslage in den einzelnen aktuellen Gemeinderäten zu dieser Frage

hinzuwirken. Liegen keine, uneinheitliche oder einheitlich ablehnende Aussagen zur Übernahme der Aufgabe der Schulträgerschaft vor, übernimmt der Landkreis zum Zeitpunkt der Neugliederung die Schulträgerschaft des bisherigen kreisangehörigen Schulträgers. In diesem sowie in dem Fall, dass eine einheitliche Willensbekundung zur Übernahme der Aufgabe der Schulträgerschaft durch die neue Gemeinde vorliegt, soll hierzu eine Regelung in das Neugliederungsgesetz aufgenommen werden. Inwieweit ein entsprechendes Verwaltungsverfahren mit Bescheiderlass für den Zeitpunkt der Neugliederung durchgeführt werden kann, muss noch geprüft werden.

#### Eingliederung:

Bei einer Eingliederung von kreisangehörigen Schulträgern in eine andere Gemeinde ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren wie im Falle der Gemeindeneubildung.

Werden hingegen Gemeinden in einen kreisangehörigen Schulträger eingegliedert, wird voraussichtlich eine Einzelfallprüfung der rechtskräftigen Bescheide zur übertragenen Schulträgerschaft ausreichend sein. Hier würde die Schulträgerschaft erhalten bleiben und sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken.

5. *Wie verbindlich sind die Regelungen, die in den Neugliederungsverträgen geschlossen werden? Können diese Rechte und Pflichten von den späteren Ortsteilen bzw. Ortschaften, die grundsätzlich rechtlich selbstständig sind, gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht werden („Prozessführungsbefugnis“)? Ist es rechtlich wirksam und zulässig, diese (Ausnahme-) Befugnis zur Durchsetzung der späteren Ortsteile bzw. Ortschaften in dem Neugliederungsvertrag zu vereinbaren?*

Wird eine Gemeinde aufgelöst und in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit dieser zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, wird die aufnehmende bzw. neugebildete Gemeinde kraft gesetzlicher Regelung im konkreten Neugliederungsgesetz Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde. In beiden Fällen der Neugliederung tritt eine Gesamtrechtsnachfolge ein, die bewirkt, dass sämtliche Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der aufgelösten Gemeinden - und somit auch deren Rechte und Pflichten aus rechtswirksamen Vereinbarungen - auf die neugegliederte Gemeinde übergehen.

Die neu gegliederte Gemeinde ist nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) gehalten, die festgelegten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Neugliederungsverträge zu beachten, so dass den jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden deren Sicherstellung obliegt.



Welche konkreten Rechte und Pflichten ein Neugliederungsvertrag begründet, hängt von den Festlegungen der Vertragsparteien im Einzelfall ab. Entscheidend ist, ob in den jeweiligen Regelungen ein rechtsgeschäftlicher Bindungswille der vertragschließenden Gemeinden zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus dürfen die Vereinbarungen nicht gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder die Entscheidungsgewalt der neuen Gebietskörperschaft und ihrer Organe in unzulässiger Weise einschränken.

Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen, die die Haushaltswirtschaft der neugegliederten Gemeinde betreffen. Der Beschluss über die Haushaltssatzung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 26 Abs. 2 Nr. 7, § 57 Abs. 1 ThürKO bzw. § 8 Abs. 1 ThürKDG) der neugegliederten Gemeinde. Er hat durch die in ihr getroffenen Festsetzungen für eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft, die den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen Rechnung trägt und die besonderen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet, zu sorgen und bindet sich insoweit selbst. Vor diesem Hintergrund kommt es für die Wirksamkeit von Vereinbarungen neu zu gliedernder Gemeinden auf eine Würdigung im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten haushaltswirtschaftlichen Situation der neugegliederten Gemeinde an, ob und inwieweit sie deren Haushaltsautonomie unzulässig beschränken oder verletzen. Unzulässig dürften insbesondere Vereinbarungen sein, die zeitlich unbeschränkte Verpflichtungen in Bezug auf die Haushaltswirtschaft der neugegliederten bzw. neugebildeten Gemeinde statuieren. Hinsichtlich der Vereinbarungen in Neugliederungsverträgen zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer sind die Vereinheitlichungsregelungen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 GrdStG und § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG jeweils in Verbindung mit § 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298) zu beachten.

Zur Frage der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen aus Neugliederungsverträgen liegt für Thüringen keine einschlägige Rechtsprechung vor. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in Baden-Württemberg ist eine Gemeinde im Falle ihrer Eingliederung in eine andere Gemeinde trotz ihrer Auflösung befugt, in einem gerichtlichen Verfahren Rechtsfolgen geltend zu machen, die in dem Eingliederungsvertrag als Gegenleistungen dafür vereinbart worden sind, dass die Gemeinde ihre Selbständigkeit aufgibt (vgl. etwa Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.03.2016, Az. 1 S 1218/15, Rz. 13 m.w.N.). Inwieweit diese Rechtsauffassung von der Thüringer Gerichtsbarkeit geteilt würde, ist offen. Da eine Übernahme dieser Auffassung durch die Thüringer Gerichtsbarkeit möglich ist und sich daher im Einzelfall die Frage stellen kann, wer die aufgelöste Gemeinde in einem möglichen Gerichtsverfahren vertreten darf (Prozessfähigkeit bzw. Prozessführungsbefugnis), erscheint die Aufnahme einer Vertretungsregelung in die Neugliederungsverträge unschädlich.

6. *Einige Gemeinden und Städte fragen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt die Rücknahme eines bereits eingereichten Antrags auf freiwillige Neugliederung im Einzelfall möglich ist?*

Aufgrund der Verfügungsbefugnis der Antragsteller kann ein Neugliederungsantrag grundsätzlich bis zur Entscheidung des Gesetzgebers über die Neugliederung zurückgenommen werden. Ist der entsprechende Gesetzentwurf für ein Gemeindeneugliederungsgesetz bereits in den Thüringer Landtag eingebracht worden, ist im Falle einer beabsichtigten Antragsrücknahme neben dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales auch der Thüringer Landtag zu kontaktieren.

7. *Besteht die Gefahr, dass die Landesregierung nach der Gewährung einer sog. Strukturbegleithilfe gem. § 7 ThürGVG sowie einer „Neugliederungsprämie“ gem. § 8 ThürGVG gegebenenfalls zuvor gewährte Bedarfszuweisungen zurückverlangt?*

Rückforderungstatbestände sind in der VV-Bedarfszuweisungen und den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts geregelt. Das ThürGVG enthält keinen Rückforderungstatbestand für Bedarfszuweisungen.

Soweit Bedarfszuweisungen aber von vornherein rückzahlbar gewährt wurden, bleibt diese Verpflichtung von den Regelungen der §§ 7 und 8 ThürGVG unberührt.

8. *Darf die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister, die infolge der Gemeindeneugliederung grundsätzlich zu Orts- teilbürgermeistern gem. § 45 Abs. 8 S. 2 ThürKO bzw. zu Ortschaftsbürgermeistern gem. § 45a Abs. 11 S. 2 ThürKO werden, vor der jeweiligen Gemeindeneugliederung in den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden beschlossen und daraufhin im Neugliederungsvertrag geregelt werden? Ist der Gemeinderat der neuen bzw. vergrößerten Gemeinde daran gebunden?*

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO wird die Höhe der Aufwandsentschädigung jeweils durch Beschluss des Gemeinderates oder des Kreistages in der Hauptsatzung im Rahmen der Regelungen der ThürAufEVO nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. In der Hauptsatzung ist nach § 20 Abs. 1 ThürKO mindestens zu regeln, was nach den Bestimmungen der ThürKO einer Regelung durch die Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden.



Dadurch, dass der Verordnungsgeber die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung einer Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde vorbehalten hat, hat er zum Ausdruck gebracht, dass er die Regelung der Aufwandsentschädigung für die innere Verfassung der Gemeinde als wesentlich betrachtet. Der Beschluss zum Erlass und zur Änderung der Hauptsatzung bedarf im Gegensatz zu sonstigen Satzungen der Gemeinde der qualifizierten Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats. Darüber hinaus würde eine Bindung des neuen Gemeinderates an entsprechende Regelungen eines Neugliederungsvertrages die nach der ThürAufEVO vorgesehene Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließen.

Vor diesem Hintergrund hätte die Festlegung der Höhe von Aufwandsentschädigungen in einem Neugliederungsvertrag keine Bindungswirkung für den Gemeinderat der neuen bzw. vergrößerten Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Udo Götze', with a horizontal line extending to the right.

Udo Götze

